

Nach binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Weigert dies nicht, so tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzuger einer Verhandlung oder Urkunde verlangt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtsweg deshalb an den eigentlichen Contraventienten. Der eigentliche Contraventient ist bei einseitigen Beträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Beträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 \mathcal{A} steigenden Stempels beträgt: $\frac{1}{2}$ pSt. für Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mit hin für 150 bis 600 \mathcal{M} - 50 \mathcal{A} und so weiter von jeden angefangenen 600 \mathcal{M} je 50 \mathcal{A} .

$\frac{1}{2}$ pSt. für Auktionsprotokolle, Pacht- und Miethverträge, Lieferungsverträge, Mobiliar- und diesen gleichgestellte Kaufverträge, mithin von 150 \mathcal{M} - 50 \mathcal{A} , von 150 bis 500 \mathcal{M} - 1 \mathcal{M} und so weiter von jeden angefangenen 150 \mathcal{M} je 50 \mathcal{A} .

$\frac{1}{2}$ pSt. der Prämie für Versicherungspolice, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 \mathcal{M} der Stempel immer 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 \mathcal{M} Prämie - 50 \mathcal{A} .

1 pSt. für Kauf- resp. Tauf-Contracte über Mündliche Grundstücke und Grund-Erbschaften, Erbzins-, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150 \mathcal{M} - 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{A} und so weiter für jede angefangenen 50 \mathcal{M} - 50 \mathcal{A} .

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die Kaiserlichen Post-Anstalten.

Das Haupt-Post-Amt zu Altona ist beauftragt zur Erhebung der Reichs-Stampelgebühr von inländischen und ausländischen Lotterie-Loosen, von letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im preussischen Staate etwa zugelassen werden möchte, außerdem hat dasselbe wie auch die beiden Stempel-Distributoren den Verkauf von Reichs-Stempelmarken und von gestempelten Formularen zu beschaffen.

Postwesen.

- 1. **Postämter.** (1. Seite 267.) Postamt 1.: Behnstr. 12 (Post u. Telegraph). Postamt 2.: im Bahnhofgebäude (Post u. Telegraph). Postamt 3.: gr. Wilhelmstr. 19. Postamt 4.: gr. Gärtnerstr. 145.

2. **Briefkasten.** Sämmtliche in die Briefkasten eingelegten Briefe werden nach dem Postamte 1 in der Behnstraße befordert (mit Ausnahme der unmittelbar vor dem Abgang der betreffenden Postzüge in die Briefkasten am Bahnhofgebäude in der Bahnhofstraße eingelegten Sendungen). Im hiesigen Stadtbezirk befinden sich 45 Briefkasten an folgenden Stellen:

- Edel der Katharinen- u. Königl.
 - fl. Mühlen- u. Hohlkühlst.
 - Grünen- u. gr. Mühlenst.
 - Blücher- u. Königl.
 - Blücher- u. gr. Bergst.
 - gr. Berg- u. Hohlst.
 - Reichenst. u. gr. Freiheit.
- Reichenst. 28.
 - Edel der Linden- u. gr. Prinzenst.
 - gr. Berg- u. Hohlst.
 - Linden- u. Hohlst.
- Rathhausmarkt 22.
 - Edel der Johannis- u. Christianst.
 - Blumen- u. Bürgerst.
 - Allee u. Schumacherst.
 - Wilhelm-Posten- u. Bürgerst.
 - Allee u. Hohlst.
 - Kosmählen- u. Steinst.
- Königl. 240.
 - Edel der Palmallentst. u. d. Palmallentst.
 - Marktst. 1. Prod.-Steuergeb.
 - Markt- u. Bahnhofst.
- Klopploack 25.
 - Palmallent 120.
 - Bahnhofgebäude, Bahnhofst.
 - Edel der gr. Berg- u. Hohlst.
 - Am Eingang zum Bahnhofs-Perron.
 - An der Kaserne.
 - Edel der fl. Gieß- u. Seesteremannst.
 - gr. Gieß- u. des Fischerplatzs.
 - Breiten- u. Postst.
 - gr. Gieß- u. Neuen Anfahr.
 - gr. Gieß- u. Hohlst.
 - gr. Wilhelmstr. 19. am Posthause.
 - Edel des Schulterblatts u. gr. Jäger.
 - Schulterblatts u. der Ham- burgerst.
 - Parallelst., am Bahnhofgebäude.
 - fl. Gärtnerst. 106.
 - Edel vom Gähler's Platz u. Hohlstent.
 - der gr. Freiheit u. gr. Rosenst.
 - gr. Gärtner- u. Weichertst.
 - Wolphtst.
 - Brunnen- u. Gierst.
 - gr. Gärtnerst. 145. am Posthause.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behnstraße und am Bahnhofgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 8 Mal und zwar um 4 $\frac{1}{2}$, 8 u. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$, 6 $\frac{1}{2}$ und 8 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen jedoch nur um 4 $\frac{1}{2}$ und 9 Uhr Vormittags, 5 und 7 Uhr Nachmittags. Wenn die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsteilbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) aufgehängenen Briefkasten erfolgt, ergiebt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

- (ad 1 bis 4 auch im Verkehr mit Oesterreich-ungarn geltend.)
- 1. **Gewöhnliche Briefe.** Gewichtsgrenze 250 Gram. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 \mathcal{A} , unfrankirt 20 \mathcal{A} . Ueber 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 \mathcal{A} , unfrankirt 30 \mathcal{A} .
- 2. **Postkarten (Correspondenzkarten).** - Frankirungszwang) 5 \mathcal{A} , mit Antwort 10 \mathcal{A} .
- 3. **Drucksachen.** Gewichtsgrenze bis 1 Rgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einchl. 3 \mathcal{A} , über 50 bis 250 Gr. einchl. 10 \mathcal{A} , über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 \mathcal{A} , über 500 Gr. bis 1 Rgr. einchl. 30 \mathcal{A} .

4. Waarenproben. (Frankirungszwang.) Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 \mathcal{A} .

5. **Pakete.** Bis 5 Rgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 \mathcal{A} frankirt, auf größere Entfernungen 50 \mathcal{A} frankirt; für unfrankirte Pakete bis 5 Rgr. einchl. wird ein Zuschlagsporto von 10 \mathcal{A} mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältnis zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Pakete, Kisten u. müssen mit der vollen Adresse bezeichnet und von einer Post-Paket-Adresse begleitet sein. Bei Sendungen nach dem Zollauslande sind außerdem eine oder mehrere Inhaltsangaben (Declarationen) notwendig. Zu einer Paket-Adresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Weibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündbar sind, sowie ätzende Flüssigkeiten enthalten.

6. **Geldbriefe.** Gewichtsgrenze 250 Gr. a) Porto bis 10 Meilen 20 \mathcal{A} frankirt, 30 \mathcal{A} unfrankirt, über 10 Meilen 40 \mathcal{A} frankirt, 50 \mathcal{A} unfrankirt. b) Beförderungsgeld für je 300 \mathcal{M} oder einen Theil davon 5 \mathcal{A} , wenigstens indeß 10 \mathcal{A} . Dasselbe Beförderungsgeld wird für Geldpakete und Pakete mit angemessenem Werth erhoben.

7. **Postanweisungen (Frankirungszwang; auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr) bis 100 \mathcal{M} : 20 \mathcal{A} , über 100 bis 200 \mathcal{M} : 30 \mathcal{A} , über 200 bis 400 \mathcal{M} : 40 \mathcal{A} .**

8. **Postnachnahme-Sendungen.** Zulässig bis 400 \mathcal{M} für Briefe, Pakete, Werthsendungen, Drucksachen und Waarenproben. Für jede Mark oder den Theil einer Mark 2 \mathcal{A} , wenigstens aber 10 \mathcal{A} , außer dem gewöhnlichen Porto für die Sendung. (Für Nachnahme-Briefe je nach der Entfernung 20 und 40 \mathcal{A} Porto, unfrankirt 10 \mathcal{A} mehr.)

9. **Einschreib-Sendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postnachnahme-Sendungen und Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befordert werden. Gebühr 20 \mathcal{A} für jede Sendung, außerdem Porto; für Beschaffung eines Rückzeichens 20 \mathcal{A} Gebühr mehr, für Einschreib-Briefe, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, außerdem eine besondere Gebühr von 20 \mathcal{A} .

10. **Postaufträge (Frankirungszwang) 30 \mathcal{A} .** Mittelst derselben können Beträge bis 600 \mathcal{M} einchl. eingezogen und Wechsel-Acten ohne Beschränkung des Betrages eingeholt werden.

11. **Postzustellungsurkunden.** (Briefe mit Zustellungsurkunden.) Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 \mathcal{A} und außerdem 10 \mathcal{A} Porto für Rückführung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 \mathcal{A} hinzu.

12. **Bestellgeld:**

- a) für Geldbriefe bis 1500 \mathcal{M} und für Postanweisungen 5 \mathcal{A} , für Geldbriefe von 1500 \mathcal{M} bis 3000 \mathcal{M} , 10 \mathcal{A} .
- b) für Pakete bis 5 Rgr. 15 \mathcal{A} , über 5 Rgr. 20 \mathcal{A} .
- c) Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener bestellt werden 60 \mathcal{A} , 2 oder 3 mal wöchentlich 1 \mathcal{M} , bei täglicher Bestellung 1 \mathcal{M} , 60 \mathcal{A} , und mehrmals täglicher Bestellung für jede tägliche Bestellung 1 \mathcal{M} .

13. **Eilbestellgeld. (Expres.)** Für Briefsendungen 25 \mathcal{A} , für Geldbriefe bis 400 \mathcal{M} und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigem Gebühretrag 25 \mathcal{A} ; für Pakete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Rgr. und zum Werthe von 400 \mathcal{M} , 40 \mathcal{A} .

14. **Formulare zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postbescheidungscheinen, Paket-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 \mathcal{A} , ungestempelte Postanweisungsformulare für den inneren Verkehr jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück. Telegramm-Aufgabeformulare für je 100 Stück 30 \mathcal{A} .**

15. **Kaufschreiben oder Kaufzettel** 20 \mathcal{A} .

16. **Postsendungen an Soldaten, wenn sie die Bezeichnung „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers“ führen:**

- a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts, bis 60 Gr. sind portofrei.
- b) Pakete bis 3 Rgr. 20 \mathcal{A} für alle Entfernungen.
- c) Postanweisungen bis 15 \mathcal{M} : 10 \mathcal{A} .

17. **Marinebriefe (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.**

- a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 \mathcal{A} .
- b) An Marinemannschaften 10 \mathcal{A} . Diese Briefe müssen bezeichnet sein: „An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffes), durch Vermittelung des Hospitanten in Berlin.“

18. **Zeitungs-Überweisung.** Für die Überweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 \mathcal{A} .

19. **Freimarken** werden zum Nennwerthe des Stempels à 3 \mathcal{A} , 5 \mathcal{A} , 10 \mathcal{A} , 20 \mathcal{A} , 25 \mathcal{A} und 50 \mathcal{A} verkauft. Gestempelte Briefumschläge (Couvertes) zu 10 \mathcal{A} , das Stück werden mit 11 \mathcal{A} verkauft, gestempelte Postkarten und Postanweisungen zum Nennwerthe des Stempels, gestempelte Streifenbänder (zu Drucksachen) für 10 Stück 35 \mathcal{A} .

B. Porto und Gebühren für Postsendungen im Orte, sowie nach Orten und diesen Landesbezirk.

- 1. Gewöhnliche Briefe, frankirt 5 \mathcal{A} , unfrankirt 10 \mathcal{A} .
- 2. Einschriebene Briefe, frankirt 25 \mathcal{A} , unfrankirt 30 \mathcal{A} , mit Empfangsbekundigung des Adressaten (Rückchein), frankirt 45 \mathcal{A} , unfrankirt 50 \mathcal{A} .